

**Satzung zur Änderung der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften
München über die Vergabe von Studienplätzen
in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen**

vom 21.08.2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. V. m. Art. 10 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 339), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen vom 15.02.2013 wird wie folgt geändert:

1. Umfasst der Text eines Paragraphen, einzelner Absätze und Fußnoten mehr als einen Satz, sind die Sätze durch eine am Satzanfang stehende, hochgestellte Ziffer „^{1..n}“ jeweils fortlaufend zu nummerieren.
2. Im Einleitungssatz werden die Worte und Artikelangaben „und Art. 43 Abs. 4 und 5“ gestrichen und vor der Artikelangabe „Art. 6 Abs. 2“ die Artikelangabe „Art. 10 Satz 2“ eingefügt sowie der Hinweis auf die Bayerische Rechtssammlung „BayRS 2210-8-2WFK“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „sind“ der Klammervermerk „(§ 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung – HZV)“ und nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „sowie Staatenlose“ eingefügt.

Satz 2 wird gestrichen, Satz 1 wird zu Abs. 2.
4. In § 2 Nr. 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 wird die bisherige Nr. 2 zur neuen Nr. 1. Die Artikelangabe „Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHZG“ wird durch die Artikelangabe „Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG“ ersetzt und nach dem Wort „Staatsbürgerschaft“ die Worte „und Staatenlose“ sowie die Worte „Ziffer 3“ durch die Wort „Ziffer 2“ ersetzt.
6. Der bisherige § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird zur neuen Nr. 2. In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „mit Ausnahme der Studienplätze gem. Ziffer 3“ eingefügt und in Satz 5 die Worte „entscheidet das Los“ durch die Worte „erfolgt die Auswahl gem. § 33 Abs. 1 und 2 HZV“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 1 wird die bisherige Nr. 1 zur neuen Nr. 3. Die Worte „vorab“ und „gesundheitliche“ werden gestrichen.
8. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „entscheidet das Los“ durch die Worte „erfolgt die Auswahl gem. § 18 Abs. 2 HZV“ ersetzt.
9. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „aufgerundet“ durch das Wort „gerundet“ ersetzt.

10. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „oder mehreren“ gestrichen und das Wort „Kriterien“ durch das Wort „Kriterium“ ersetzt.

11. In § 5 Satz 4 werden vor dem Wort „Bewerber“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt und Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers/der Bewerberin die sofortige Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern.“

12. § 5 Satz 7 erhält folgende neue Fassung:

„Die hiernach verbleibenden Studienplätze werden gem. § 35 Abs. 3 HZV vergeben.“

13. In § 6 werden die Worte „Ziffer 3“ gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.